

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hildburghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Hildburghausen“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildburghausen eingetragen werden.
3. Der Sitz des Verbandes ist Hildburghausen.
4. Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Hildburghausen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist die Förderung von Feuer- und Katastrophenschutz, sowie der Kultur, diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Tradition in den Feuerwehren
 - Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Landkreis Hildburghausen
 - Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen
 - Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Hildburghausen
 - Förderung der Alterskameradschaft
 - Förderung des Feuerwehrmusikwesens
2. Der Kreisfeuerwehrverband verhält sich politisch und religiös neutral.
3. Die Verbandsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Kreisfeuerwehrverband können als Mitglieder angehören:
 - Feuerwehrvereine des Landkreises Hildburghausen – Jugendfeuerwehren des Landkreises Hildburghausen - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke und die Arbeit des Verbandes durch fachlichen Rat, Dienstleistungen oder finanzielle Hilfe unterstützen.
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Verband besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die Verbandsversammlung beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, mit deren Auflösung

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit der Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes
2. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand zu erklären.
 3. Verstößt ein Mitglied gröblichst gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist in diesen Fällen zur Berichterstattung an die Verbandsversammlung verpflichtet. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Verbandsversammlung. Die Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Beim Eingang hat der Vorstand die Berufung der nächsten Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Beiträge

1. Von allen Mitgliedern, ausgenommen Mitglieder der Jugendfeuerwehr, ist ein Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband zu entrichten, dessen Höhe in der Finanzrichtlinie des Verbandes geregelt ist. Der Beitrag ist bis zum 30. März des laufenden Jahres fällig.
2. Der Vorstand kann zusätzlich zum Jahresbeitrag auch andere Formen von Mitgliedsbeiträgen erheben, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes in jeder Weise zu fördern und regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden. Sie können von ihren gewählten Vertretern in Beratungen oder Versammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit fordern und Vorschläge sowie Anträge an die Verbandsversammlung stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Satzung, sowie gefasste Beschlüsse einzuhalten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Beitrags entbunden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan und findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Verbandsversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Feuerwehrvereine und Jugendfeuerwehren. Jeder Mitgliedsverein stellt bis zu 10 Mitgliedern einen Delegierten, je weiterer 15 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht an der Versammlung teilzunehmen, das Stimmrecht besitzen aber nur die Delegierten und der Vorstand.

3. Die Verbandssammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes – Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages – die Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Kassenberichtes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Entscheidung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen, sowie über Berufungen gegen Ausschlüsse aus den Verband.

4. Die Einberufung von Verbandsversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin auf dem Postweg oder e-mail durch einfachen Brief an die zuletzt beannte Adresse des Mitglieds.

Die Tagesordnung ist vom Vorstand festzulegen und in der Einladung mitzuteilen.

5. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen 2 Tage vor dem Tag der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.
6. Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der 1. Stellvertreter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Delegierten vertreten sind.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag von einem Viertel der vertretenen Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
9. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anfrage zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- dem 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und Pressewart
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- Kreisbrandinspektor oder ein Vertreter aus dem Bereich Brand- u. Katastrophenschutz
- dem Kreisjugendwart
- der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren
- einem Vertreter der aktiven Mitglieder
- dem Sprecher der Alterskameraden

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorstandsvorsitzenden, seinen beiden Stell-

vertretern und dem Kassenwart, wobei jeweils zwei von ihnen der Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl in ihr Amt gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit auf entsprechenden Antrag auch eine offene Abstimmung beschließen.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verband, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Verbandsversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die die Erledigung aller anfallenden Geschäfte geregelt wird.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist sollte mindestens vierzehn Tage betragen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Über jede Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die Satzung der Verbandsversammlung übertragen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Verbandsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5 Abs. 2
- Überwachung des Vollzugs der Satzung

§ 11 Finanzen

1. Die zur Erreichung der Verbandszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüssen und Sammlungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand kann eine Vergütung von Sach- und Reisekosten gewähren, wenn die Aus-

gaben in Intresse der Förderung des Feuerwesens und im Sinne der Satzung erfolgten.
Der Verein ist selbst los tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können ausgezeichnet oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn eine hierzu einberufene Verbandsversammlung, in der drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.
2. Jedes Mitglied kann die Auflösung des Verbandes oder seine Eingliederung in einen anderen Verband beantragen. Der Antrag zur Auflösung des Verbandes ist allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
3. Wird eine Beschlussfähigkeit in der ersten Verbandsversammlung nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Verbandsversammlung einberufen.
4. Bei Auflösung des Verbandes, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Landkreis Hildburghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Feuer- und Katastrophenschutz in Landkreis zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 23.04.1994 in Hildburghausen durch die Verbandsversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23.04.1994 in Kraft.

1. Änderung wurde am 24.04.2007 in Steufdorf / Staufhain beschlossen.
2. Änderung wurde am 27.02.2016 in Hildburghausen beschlossen.

Unterschriften: